

SATZUNG DER AVIS-GEMEINDESEKTION BRUNECK – BRUNICO – „PUSTERTAL“ – „VAL PUSTERIA“ – EHRENAMTLICHE ORGANISATION

ART. 1 – GRÜNDUNG – NAME – SITZ

c.1 Die **AVIS-Gemeindesektion Bruneck – Brunico – „Pustertal“ – „Val Pusteria“** ist eine ehrenamtlich tätige Organisation. Sie ist auf unbestimmte Zeit gegründet und besteht aus Personen, die freiwillig, unentgeltlich, regelmäßig und anonym Blut spenden. Steuernummer 9202 081 0211.

c.2 Die AVIS-Gemeindesektion hat ihren Rechtssitz in Bruneck, Andreas-Hofer-Straße 25 in 39031 Bruneck. Sie übt ihre institutionelle Tätigkeit (vorbehaltlich der Ausnahmeregelung in Art. 3, Abs. 1 bis) ausschließlich in der Gemeinde Bruneck aus.

c.3 Die AVIS-Gemeindesektion Bruneck – Brunico – „Pustertal“ – „Val Pusteria“, die der nationalen AVIS-Vereinigung sowie der den regionalen Vereinigungen gleichgestellten Landesvereinigung AVIS SÜDTIROL – ALTO ADIGE angeschlossen ist, genießt volle Rechts-, Vermögens- und Verfahrensautonomie.

ART. 2 – ZWECK

c.1 Die AVIS-Gemeindesektion Bruneck – Brunico – „Pustertal“ – „Val Pusteria“ ist eine ehrenamtliche, partei- und konfessionslose Vereinigung ohne Gewinnabsicht, die keine Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Sprache, Nationalität, Religion und politischer Ideologie duldet.

c.2 Zweck der AVIS-Gemeindesektion ist es, das freiwillige, regelmäßige, unentgeltliche, anonyme und verantwortungsvolle Spenden von Vollblut und Blutbestandteilen seitens der Mitglieder zu fördern. Sie sieht darin einen universellen menschlichen Wert und einen Ausdruck von Solidarität und Gemeinsinn, bei dem der Spender zum Mitwirkenden und Förderer eines wichtigen sozialen und gesundheitlichen Dienstes wird und dazu beiträgt, die Werte der Solidarität, der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe und der Wahrung des Rechts auf Gesundheit in der örtlichen Gemeinschaft zu verbreiten.

c.3 In Einklang mit ihren institutionellen Zielen, mit den Zielsetzungen der übergeordneten nationalen AVIS-Vereinigung und den regionalen Vereinigungen

gleichgestellten AVIS-Landesvereinigung, denen sie angeschlossen ist, sowie den Zielsetzungen des Nationalen Gesundheitsdienstes nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- a) Unterstützung der Gesundheitsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, indem sie zur Erreichung der Selbstversorgung mit Blut und Blutderivaten auf nationaler Ebene sowie der höchstmöglichen Sicherheitsstandards bei Bluttransfusionen beiträgt und die bestmögliche Verwendung des Blutes fördert;
- b) Wahrung des Rechts auf Gesundheit sowohl der Spenderinnen und Spender als auch der Personen, die Bluttransfusionen benötigen;
- c) Förderung der Gesundheitsinformation und -erziehung der Bürgerinnen und Bürger;
- d) Durchführung von Initiativen zur Erhöhung der Mitgliederzahl;
- e) Förderung der Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit und des Vereinswesens.

ART. 3 – TÄTIGKEITEN

c.1 Zur Verfolgung der in Art. 2 dieser Satzung genannten institutionellen Zwecke übt die AVIS-Gemeindesektion in Absprache mit der nationalen AVIS-Vereinigung, der den regionalen Vereinigungen gleichgestellten AVIS-Landesvereinigung und den zuständigen öffentlichen Institutionen folgende Tätigkeiten aus:

- a) Aufruf ihrer Mitglieder zur Blutspende per Telefon, Post, E-Mail, Fax, SMS, mobile Anwendung/Internet oder mit anderen modernen Technologien;
- b) Tätigkeit zur Blutabnahme unter Einhaltung des nationalen Gesetzes Nr. 219/2005, die gegenwärtig durch die Transfusionsdienste der Autonomen Provinz Bozen erfolgt;
- c) Unterstützung und Organisation von sozialen Kommunikations- und Informationskampagnen zur Förderung des Blutspendens, sowie sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der externen, internen und institutionellen Kommunikation in ihrem Zuständigkeitsgebiet;
- d) Zusammenarbeit mit anderen in diesem oder ähnlichen Bereichen tätigen Vereinigungen, welche die Information über Organ- und Knochenmarkspenden fördern;

- e) Förderung der Kenntnis über die Ziele der Vereinigung sowie die durchgeführten und unterstützten Tätigkeiten auch durch die Vereinszeitung sowie die Herausgabe von Zeitschriften, Bulletins und multimedialen Informationsmaterial;
- f) Durchführung von Ausbildungstätigkeiten in ihren Zuständigkeitsbereichen und in Einklang mit den Zielen und Zwecken der nationalen AVIS-Vereinigung und/oder der den regionalen Vereinigungen gleichgestellten AVIS-Landesvereinigung, auch für Institutionen und externe Organisationen sowie insbesondere für Schulen und Streitkräfte;
- g) Förderung und Beteiligung an Spendenaktionen für solidarische und humanitäre Zwecke sowie zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung;
- h) Pflege der Beziehungen zu den Stellen der öffentlichen Verwaltung in ihrem Tätigkeitsgebiet und auf Anfrage Mitwirkung in den öffentlichen Institutionen durch eigene und zu diesem Zweck ernannte Vertreterinnen und Vertreter.

c.1-bis Die AVIS-Gemeindesektion Bruneck – Brunico – „Pustertal“ – „Val Pusteria“ nimmt in Absprache mit der den regionalen Vereinigungen gleichgestellten AVIS-Landesvereinigung und entsprechend deren Richtlinien institutionelle Aufgaben in den Gemeinden – Pustertal – Val Pusteria wahr, in denen es keine anderen AVIS-Vereinigungen gibt.

c.2 Zur Durchführung ihrer institutionellen Aufgaben und aller damit verbundenen oder zusammenhängenden Tätigkeiten kann die Vereinigung unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen und in marginalem Umfang kommerzielle und produktive Aktivitäten ausüben.

ART. 4 – MITGLIEDER UND DEREN BETEILIGUNG

c.1 Mitglied der AVIS-Gemeindesektion Bruneck – Brunico – „Pustertal“ – „Val Pusteria“ ist, wer regelmäßig Blut spendet, wer die Blutspendetätigkeit aus Alters- oder Gesundheitsgründen beendet hat und dauerhaft an den Aktivitäten der Vereinigung teilnimmt und wer kein Blut spendet, aber dauerhaft unentgeltliche Aufgaben von anerkanntem Wert im Rahmen der Vereinigung wahrnimmt.

c.2 Die Zahl der Mitglieder, die kein Blut spenden, aber Aufgaben von anerkanntem Wert im Rahmen der Vereinigung wahrnehmen, darf 1/6 der Zahl der regelmäßigen Blutspender der jeweiligen AVIS-Gemeindesektion nicht überschreiten.

c.3 Die Mitgliedschaft in der AVIS-Gemeindesektion von Personen, die die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Anforderungen erfüllen, muss auf Antrag der betroffenen Person vom Vorstand der Gemeindesektion beschlossen werden. Eine etwaige Ablehnung ist zu begründen.

c.4 Wer Mitglied in der AVIS-Gemeindesektion ist, ist automatisch auch Mitglied in der nationalen AVIS-Vereinigung sowie in der übergeordneten, den regionalen Vereinigungen gleichgestellten AVIS-Landesvereinigung.

c.5 Die Beteiligung des Mitglieds an der Tätigkeit der Vereinigung darf – abgesehen von den in Art. 5 genannten Fällen – nicht nur vorübergehend sein.

c.6 Die Mitgliedschaft ist persönlich und weder zu Lebzeiten noch an Erben oder Vermächtnisnehmer übertragbar.

c.7 Jedes Mitglied, das die Bestimmungen dieser Satzung erfüllt, nimmt an der Mitgliederversammlung der Gemeindesektion mit Stimmrecht teil und kann in die Ämter der Vereinigung gewählt werden.

c.8 Die Tätigkeiten und die Ämter der Vereinigung werden von den Mitgliedern unentgeltlich ausgeübt.

ART. 5 – VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

c.1 Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch:

- a) Kündigung;
- b) Beendigung der Blutspendetätigkeit oder der Mitarbeit ohne triftigen Grund für die Dauer von zwei Jahren;
- c) Ausschluss wegen schwerwiegender Verletzung der aus dieser Satzung resultierenden Verpflichtungen, wegen Zuwiderhandlung, unmoralischem Verhalten oder Handlungen, die der Vereinigung und ihren Mitgliedern schaden.

c.2 In den Fällen laut Buchstaben b) und c) in Abs. 1 dieses Artikels wird das Mitglied mit begründeter Verfügung des Vorstands der Gemeindesektion aus der Mitgliederliste gestrichen.

c.3 Gegen die Ausschlussverfügung kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen Beschwerde einlegen beim zuständigen Landesschiedsgericht, das in Übereinstimmung mit

den entsprechenden Satzungsbestimmungen der übergeordneten, den regionalen Vereinigungen gleichgestellten AVIS-Landesvereinigung darüber entscheidet.

c.4 Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde eingelegt werden beim Nationalen Schiedsgericht, das gemäß Art. 16, Abs. 5 der Satzung der nationalen AVIS-Vereinigung endgültig entscheidet.

c.5 Das ausgeschlossene Mitglied, das gegen die Ausschlussverfügung des Vorstands der Gemeindesektion Beschwerde einlegt, verliert automatisch sein Stimmrecht, bis die zuständigen und angerufenen Rechtsprechungsorgane endgültig über den Ausschluss entschieden haben.

c.6 Die endgültige, im Sinne dieses Artikels beschlossene Ausschlussverfügung führt zum Ausschluss des Mitglieds aus der AVIS-Gemeindesektion, der übergeordneten, den regionalen Vereinigungen gleichgestellten AVIS-Landesvereinigung sowie der nationalen AVIS-Vereinigung.

ART. 6 – GEMEINDEVERZEICHNIS DER VERDIENSTVOLLEN FÖRDERER

c.1 Die AVIS-Gemeindesektion Bruneck – Brunico – „Pustertal“ – „Val Pusteria“ kann ein Verzeichnis verdienstvoller Förderer und Unterstützer führen, in das alle natürlichen und juristischen Personen eingetragen werden, die durch ihre – auch einmalige – Unterstützung zur moralischen und materiellen Entwicklung der Vereinigung beitragen oder beigetragen haben und die vom Vorstand der Gemeindesektion als besonders verdienstvoll angesehen werden.

c.2 Der Vorstand der Gemeindesektion kann auch Persönlichkeiten aus dem wissenschaftlichen und/oder akademischen Bereich für ihr Engagement in Sach- und Themengebieten, die mit der Tätigkeit der Vereinigung zusammenhängen, als verdienstvolle Förderer und Unterstützer auszeichnen.

ART. 7 – ORGANE

c.1 Verwaltungsorgane der AVIS-Gemeindesektion Bruneck – Brunico – „Pustertal“ – „Val Pusteria“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung der Gemeindesektion;
- b) der Vorstand der Gemeindesektion;
- c) der Präsident und der stellvertretende Vizepräsident;

d) das Präsidium.

c.2 Kontrollorgan der AVIS-Gemeindesektion Bruneck – Brunico – „Pustertal“ – „Val Pusteria“ ist das Rechnungsprüferkollegium.

ART. 8 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER GEMEINDESEKTION

c.1 Die Mitgliederversammlung der Gemeindesektion setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die bei Einberufung der Versammlung keinen Kündigungsantrag gestellt und keine Ausschlussverfügung erhalten haben.

c.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

c.3 Mitglieder, die nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen können, können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

c.4 Jedes Mitglied darf nicht mehr als eine Vollmacht ausüben.

c.5 Die Mitgliederversammlung der Gemeindesektion tritt mindestens einmal im Jahr bis spätestens Ende Februar in ordentlicher Sitzung zur Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses sowie zur Annahme des vom Vorstand genehmigten Haushaltsvoranschlags zusammen.

c.6 Die Versammlung tritt außerdem immer dann zusammen, wenn sie in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Beschlüsse fassen muss, wenn es um vitale Interessen der AVIS-Gemeindesektion geht und wenn die Arbeit der Verwaltungsorgane der Vereinigung unmöglich ist sowie immer dann, wenn der Vorstand es für erforderlich hält bzw. wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Präsident des Rechnungsprüferkollegiums dies verlangen.

c.7 Die Versammlung wird vom Präsidenten der Gemeindesektion durch schriftliche Mitteilung mindestens fünfzehn Tage vor dem Versammlungstermin bzw. in dringenden Fällen mittels Telegramm, Fax oder E-Mail mindestens acht Tage vorher einberufen.

c.8 In erster Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; in zweiter Einberufung ist sie unabhängig von der Anzahl der persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

c.9 Die Beschlüsse der Versammlung sind gültig, wenn sie mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

c.10 Die Auflösung der Gemeindesektion und die Zuweisung des Vermögens müssen mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.

c.11 Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beschlussfassung stehende Vorschlag als abgelehnt.

c.12 An den Mitgliederversammlungen der Gemeindesektion nehmen die Mitglieder des Vorstands der Gemeindesektion von Rechts wegen teil.

c.13 Bei Beschlussfassungen, die den Rechnungsabschluss oder die Haftung der Vorstandsmitglieder betreffen, nehmen letztere nicht an der Abstimmung teil.

c.14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung der Gemeindesektion ist der übergeordneten, den regionalen Vereinigungen gleichgestellten AVIS-Landesvereinigung mitzuteilen, die einen eigenen Vertreter entsenden kann.

ART. 9 – ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

c.1 Die Mitgliederversammlung der Gemeindesektion ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, der durch einen vom Vorstand der Gemeindesektion erstellten Kurzbericht über die durchgeführte Tätigkeit und den Bericht des Rechnungsprüferkollegiums ergänzt wird;
- b) die Annahme des vom Vorstand genehmigten Haushaltsvoranschlags;
- c) die Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Leitlinien und allgemeinen Richtlinien für die Arbeitsweise, die Stärkung und den Ausbau der Gemeindesektion;
- d) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums;
- f) die Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- g) die Angabe der Kandidaten, die der Versammlung der übergeordneten AVIS-Vereinigung für die Wahlämter der den regionalen Vereinigungen gleichgestellten AVIS-Landesvereinigung vorgeschlagen werden;
- h) die Auflösung der Gemeindesektion auf Vorschlag des Vorstands bzw. von mindestens einem Drittel der Mitglieder,
- i) die Ernennung der Liquidatoren;
- j) die Zuweisung des etwaigen Restvermögens;
- k) alle sonstigen Angelegenheiten, die laut Gesetz oder Satzung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs der Gemeindesektion fallen.

c.2 Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung der Gemeindesektion sind weder übertragbar, noch dürfen sie vom Vorstand der Gemeindesektion wahrgenommen werden.

ART. 10 – VORSTAND DER GEMEINDESEKTION

c.1 Der Vorstand der Gemeindesektion besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung der Gemeindesektion gewählt werden.

c.2 Der so gebildete Vorstand wählt aus seinen Reihen den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, von denen einer als Stellvertreter fungiert, den Sekretär und den Schatzmeister; sie bilden das Präsidium, dem die Durchführung und Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse obliegt.

c.3 Der Vorstand der Gemeindesektion tritt mindestens zwei Mal im Jahr – spätestens am 31. Dezember und am 31. Jänner – in ordentlicher Sitzung zusammen zur endgültigen Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags und des Entwurfs des Rechnungsabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung der Gemeindesektion innerhalb der in Art. 8, Abs. 6 genannten Frist zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem tritt der Vorstand immer dann zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Präsident bzw. ein Drittel seiner Mitglieder es für zweckmäßig halten oder wenn der Präsident des Rechnungsprüferkollegiums dies verlangt. Er kann darüber hinaus – sofern er es für erforderlich und/oder zweckmäßig hält – in den Ausgabenkapiteln des von der Mitgliederversammlung der Gemeindesektion bereits angenommenen Haushaltsvoranschlags Änderungen unter Beibehaltung des Gesamtbetrags der Ausgaben vornehmen oder neue bzw. höhere Ausgaben vorsehen, die durch neue bzw. höhere Einnahmen ausgeglichen werden.

c.4 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung per E-Mail, SMS, mobile Anwendung/Internet oder mit anderen modernen Technologien; sie ist mindestens acht Tage vorher und in dringenden Fällen mindestens zwei Tage vorher namentlich zuzustellen.

c.5 Die Vorstandssitzungen sind gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

c.6 Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Davon ausgenommen sind die Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds oder den Vorschlag einer von der Mitgliederversammlung der Gemeindesektion zu genehmigenden Satzungsänderung, die der Zustimmung von mindestens der Hälfte plus einem der Anwesenden bedürfen.

c.7 Ein Mitglied, das drei Mal in Folge ohne triftigen Grund nicht an den Vorstandssitzungen teilnimmt, wird aus dem Vorstand ausgeschlossen; die entsprechende

Beschlussfassung erfolgt anlässlich der Genehmigung des Protokolls der Sitzung, die auf die Sitzung folgt, bei der das Vorstandsmitglied zum dritten Mal abwesend war.

c.8 Fallen während einer Amtszeit einer oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, werden sie der Reihe nach durch die Nichtgewählten ersetzt, bis ihre Zahl der gemäß Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder entspricht.

c.9 Falls die von Mal zu Mal in der in Absatz 8 genannten Reihenfolge berufenen Nichtgewählten das Amt nicht annehmen können oder wollen, wird der Vorstand durch Zuwahl von den Mitgliedern ergänzt, die zu jenem Zeitpunkt die Satzungsbestimmungen erfüllen. Die zugewählten Mitglieder bleiben bis zur nächsten Versammlung im Amt, bei der die neuen Vorstandsmitglieder gewählt werden. Bis zu ihrer etwaigen Bestätigung haben die zugewählten Mitglieder kein Stimmrecht. Die Ersetzung der Hälfte der Vorstandsmitglieder in ein und derselben Amtszeit ist nicht zulässig. In diesem Fall wird der gesamte Vorstand neu gewählt.

c.10 Die Amtszeit der so ernannten Vorstandsmitglieder endet mit derjenigen der anderen Mitglieder.

c.11 Fällt während einer Amtszeit gleichzeitig die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus, wird der gesamte Vorstand abgesetzt.

c.12 Der Vorstand der Gemeindesektion verfügt über sämtliche Befugnisse für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Vereinigung – ausgenommen jene, die laut Gesetz oder Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung der Gemeindesektion vorbehalten sind – sowie für die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und alle sonstigen Handlungen, die zum Erreichen der satzungsgemäßen Ziele als notwendig, nützlich oder hilfreich angesehen werden.

c.13 Sofern er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, kann der Vorstand der Gemeindesektion auch einen Generaldirektor und/oder einen Verwaltungsdirektor ernennen und mit eigenem Beschluss deren Zuständigkeiten, Aufgaben, Vergütung und Amtsdauer festlegen.

c.14 Der General- bzw. Verwaltungsdirektor nimmt von Rechts wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil – mit Ausnahme jener, in denen Angelegenheiten behandelt werden, die ihn betreffen.

c.15 Der Vorstand der Gemeindesektion kann außerdem einen Exekutivausschuss einsetzen, dessen Zusammensetzung in einem entsprechenden Beschluss festgelegt wird, in dem auch die Zuständigkeiten dieses Ausschusses geregelt werden.

c.16 In Bedarfs- und Dringlichkeitsfällen bzw. wenn der Vorstand nicht rechtzeitig innerhalb der vorgesehenen Frist und mit dem Beschluss- und Entscheidungsquorum laut Abs. 5 und 6 dieses Artikels einberufen werden kann, findet Buchstabe d) in Abs. 2 des Art. 11 Anwendung.

c.17 Die Befugnisse des Vorstands können von diesem einzeln dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Präsidium oder dem Exekutivausschuss, soweit er eingesetzt wurde, übertragen werden.

ART. 11 – PRÄSIDENT

c.1 Der vom Vorstand der Gemeindesektion aus seinen Reihen gewählte Präsident steht der AVIS-Gemeindesektion vor, nimmt deren gesetzliche Vertretung wahr und besitzt Zeichnungsbefugnis gegenüber Dritten und vor Gericht.

c.2 Der Präsident:

- a) beruft die Mitgliederversammlung der Gemeindesektion, den Vorstand und das Präsidium ein, führt deren Vorsitz und legt die jeweilige Tagesordnung fest;
- b) sorgt für die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands;
- c) schlägt dem Vorstand die Personen vor, die in einem abhängigen oder selbstständigen Arbeitsverhältnis bzw. als Berater für die Vereinigung tätig sein sollen;
- d) kann – nur in dringenden Fällen – außerordentliche Maßnahmen in den Zuständigkeitsbereichen des Vorstands treffen, wobei er diese in einer Sitzung, die innerhalb der darauffolgenden 10 Tage einzuberufen ist, dem Vorstand zur Annahme vorlegen muss.

c.3 Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Präsident vom Sekretär unterstützt.

c.4 Bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom stellvertretenden Vizepräsidenten vertreten.

c.5 Die Unterschrift und/oder Anwesenheit des stellvertretenden Vizepräsidenten bestätigt gegenüber Dritten die vorübergehende Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten.

ART. 12 – RECHNUNGSPRÜFERKOLLEGIUM

c.1 Das Rechnungsprüferkollegium besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung der Gemeindesektion unter den Personen mit der geeigneten fachlichen Qualifikation ernannt werden.

c.2 Die Rechnungsprüfer bleiben für vier Jahre im Amt und können in ihrem Amt bestätigt werden.

c.3 Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungsabschlüsse und formulieren in entsprechenden Berichten ihre Bemerkungen und Schlussfolgerungen; sie nehmen zudem jede andere Aufgabe wahr, die ihnen laut Gesetz oder Satzung übertragen wird.

c.4 Die Rechnungsprüfer, die von Rechts wegen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung der Gemeindesektion teilnehmen, nehmen auch an den Sitzungen des Vorstands der Gemeindesektion teil, in denen über den Haushaltsvoranschlag und den Rechnungsabschluss beschlossen wird.

c.5 Die Rechnungsprüfer können auch zur Teilnahme an Vorstandssitzungen eingeladen werden, bei denen Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich behandelt werden, zu deren Klärung sie beitragen können.

c.6 Soweit die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Vereinigung die Bestellung eines Rechnungsprüferkollegiums nicht erforderlich macht, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung der Gemeindesektion auffordern, vorübergehend einen einzigen Rechnungsprüfer mit der geeigneten fachlichen Qualifikation zu ernennen.

ART. 13 – VERMÖGEN

c.1 Das Vermögen der AVIS-Gemeindesektion Bruneck – Brunico – „Pustertal“ – „Val Pusteria“ besteht aus Geldmitteln sowie aus beweglichen und unbeweglichen Gütern, die der Verwirklichung der institutionellen Zwecke dienen.

c.2 Dieses Anfangsvermögen kann aufgestockt und erhöht werden durch:

- a) Vermögenserträge;
- b) Beiträge vom Staat sowie von öffentlichen Körperschaften und Institutionen, die ausschließlich zur Unterstützung spezifischer und dokumentierter Tätigkeiten oder Projekte bestimmt sind;
- c) Beiträge von internationalen Organisationen;
- d) Rückerstattungen auf Grund von Konventionen;
- e) Spenden, Schenkungen, Hinterlassenschaften, Zahlungen und Beiträge von öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den gleichen Zweck verfolgen und

auch im Hinblick auf spezifische oder sektorbezogene Initiativen zur Stärkung der Organisation beitragen wollen;

- f) sonstige Zugänge jeder Art, die auch aus den von der AVIS-Gemeindesektion in marginalem Umfang ausgeübten kommerziellen und produktiven Aktivitäten stammen.

c.3 Der Vorstand der Gemeindesektion kümmert sich um die Anlage, Verwendung und Verwaltung der Mittel der Gemeindesektion in Einklang mit ihrem Zweck.

c.4 Der Gemeindesektion ist es untersagt, etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse sowie Mittel, Rücklagen oder Kapital auch indirekt auszuschütten, es sei denn die Verwendung oder Ausschüttung ist gesetzlich vorgeschrieben.

c.5 Etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse dürfen ausschließlich für die Durchführung der institutionellen Tätigkeiten und der unmittelbar damit verbundenen Aufgaben verwendet werden.

ART. 14 – RECHNUNGSJAHR

c.1 Das Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

c.2 Bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres muss vom Vorstand der Gemeindesektion der Haushaltsvoranschlag für das darauffolgende Jahr verabschiedet werden; dieser muss bis spätestens Ende Februar von der Mitgliederversammlung der Gemeindesektion gebilligt werden, die bei dieser Gelegenheit auch den Rechnungsabschluss des Vorjahres genehmigt.

ART. 15 – ÄMTER

c.1 Alle Ämter werden auf vier Jahre bestellt und nicht vergütet; davon ausgenommen sind allenfalls die Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums.

c.2 Die Amtsinhaber haben lediglich Anspruch auf Erstattung der Kosten, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes aufwenden.

c.3 Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Sekretär und der Schatzmeister dürfen dasselbe Amt nicht länger als zwei aufeinander folgende Amtszeiten ausüben. Bei der Berechnung der Amtszeiten sind auch die bereits begonnenen und dann aus irgendeinem Grund unterbrochenen Amtszeiten sowie die gemäß den Bestimmungen der Absätze 8, 9

und 11 des Art. 10 ausgeübten Amtszeiten zu berücksichtigen, außer wenn diese Ämter für nicht länger als ein Jahr ausgeübt wurden.

c.4 In Abweichung von Absatz 3 und unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse können der Präsident, die Vizepräsidenten, der Sekretär und der Schatzmeister dasselbe Amt für maximal vier aufeinander folgende Amtszeiten ausüben.

ART. 16 – ERLÖSCHEN ODER AUFLÖSUNG

c.1 Die Auflösung der AVIS-Gemeindesektion kann von der Mitgliederversammlung der Gemeindesektion auf Vorschlag des Vorstands nur mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.

c.2 Im Falle der Auflösung werden – nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und Außenstände – die verbleibenden Güter nach Anhörung des Kontrollorgans gemäß Gesetz Nr. 662/96 und/oder, soweit anwendbar, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 der den regionalen Vereinigungen gleichgestellten Landesvereinigung AVIS SÜDTIROL – ALTO ADIGE oder einer anderen Organisation, die ähnliche Ziele verfolgt, zugewiesen.

ART. 17 – VERWEIS

c.1 In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen gelten die Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen der nationalen AVIS-Vereinigung, die Satzungsbestimmungen der übergeordneten, den regionalen Vereinigungen gleichgestellten AVIS-Landesvereinigung, welche die AVIS-Gemeindesektion betreffen, sowie die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der sonstigen einschlägigen Gesetze, insbesondere des Landesgesetzes Nr. 11/1993, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 und des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 460/97 in geltender Fassung.

ART. 18 – ÜBERGANGSBESTIMMUNG

c.1 Die Amtsinhaber bleiben – vorbehaltlich Kündigung oder sonstiger persönlicher Verhinderung – bis zum natürlichen Ablauf der vierjährigen, während der Geltungsdauer der derzeitigen Satzung begonnenen Amtszeit im Amt.

c.2 Bei der Berechnung der Amtszeiten gemäß Art. 15, Abs. 3 dieser Satzung sind auch die früheren Amtszeiten zu berücksichtigen.

c.3 Die Inkraftsetzung dieser Satzung hat die sofortige Aufhebung aller Bestimmungen der Gemeindesektion sowie aller anderen daraus resultierenden und heute geltenden Regelungen zur Folge.